
Neue Klimaklagen der Deutschen Umwelthilfe gegen Bayern, Brandenburg und NRW

FAQ

Warum gibt es mehrere Klimaklagen in Bayern?

In Bayern gibt es drei Klagen:

Eine **Verbandsklage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die die DUH in eigenem Namen erhebt**. Mit dieser begehrt die DUH die Aufstellung eines im bayerischen Klimaschutzgesetz vorgesehenen, aber noch immer nicht vorliegenden Klimaschutzprogramms. In diesem Programm müssen diejenigen Maßnahmen enthalten sein, mit denen der Freistaat seine Klimaschutzziele einhalten will. Ähnlich ist die DUH bereits in NRW vorgegangen.

Zudem erheben – wie in Brandenburg und NRW – **Kinder und Jugendlichen Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den Freistaat Bayern**. Mit ihr rügen sie, dass das Klimaschutzgesetz des Freistaats Bayern weder in seinen Zielen noch in seinen Instrumenten auch nur ansatzweise geeignet ist, den Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen zu genügen. Der Ministerpräsident hat zwar schon mehrfach angekündigt, dass die Ziele verschärft werden sollen. Wann dies der Fall sein wird, ist aber noch immer offen. Zuletzt wurde nur noch eine Regierungserklärung erwartet. Selbst wenn die Ziele des Gesetzes leicht angehoben werden, ist aber nicht zu erwarten, dass dem Gesetz ausreichende Fristen zur Verabschiedung der für die Zielerreichung nötigen Maßnahmen beigefügt werden.

Außerdem wird in Bayern zusätzlich **Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof durch die Kinder und Jugendlichen** erhoben. Die Popularklage ist in Deutschland nur in Ausnahmefällen zulässig. In Bayern ist die Popularklage gleichsam wie die Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene für „jedermann“ als Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorgesehen (Art. 98 Satz 4 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 55 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)). Jedes bayerische Gesetz, jede Verordnung oder Satzung können dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung vorgelegt werden, ein in der Landesverfassung garantiertes Grundrecht werde durch die Norm verfassungswidrig verletzt. Die Beschwerdeführenden müssen sich nicht zwischen dem Landesverfassungsgerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht entscheiden, sie können beide Klagen erheben.

Warum werden die Beschwerden gegen Bundesländer vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht?

Das **Bundesverfassungsgericht ist auch für Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze der Länder zuständig**, wenn diese gegen Grundrechte des Grundgesetzes verstoßen.

Warum genau diese drei Bundesländer?

Bayerns Klimaschutzgesetz enthält – bis auf die jährliche Verleihung des Bayerischen Klimaschutzpreises – **keine Fristen**, mit denen die Erreichung der viel zu niedrigen und hinter dem Bundes-Klimaschutzgesetz zurückbleibenden Klimaschutzziele sichergestellt werden könnten.

In **NRW** wurden mit dem am 1. Juli 2021 durch den Landtag **neu gefasste Klimaschutzgesetz** die Klimaschutzziele zwar für die Jahre 2030, 2040 und 2045 angehoben, gleichzeitig wurden aber **alle mit Fristen versehenen Instrumente aus dem Gesetz gestrichen**. Es fehlt sowohl an ausreichenden Zwischenzielen bis zum Jahr 2030 und zwischen den Jahren 2030 und 2040 als auch an Instrumenten, mit denen sichergestellt werden kann, dass eine Zielerreichung zu erwarten ist und mit der auf Zielverfehlungen reagiert werden kann.

Brandenburg plant aktuell nur einen innerbehördlichen und damit **rechtlich unverbindlichen Klimaschutzplan**, der seinerseits erst spät im Jahr 2022 verabschiedet werden soll. Gleichzeitig betont die DUH, dass die **drei Bundesländer exemplarisch für alle Bundesländer** stehen: **Nicht nur die Bundesregierung ist verpflichtet, das Klima mit verbindlichen Maßnahmen zu schützen, sondern auch die Landesregierungen**. Weitere Klagen gegen andere Bundesländer werden nicht ausgeschlossen.

Sind das die einzigen Klimaklagen auf Landesebene?

Die DUH klagt bereits seit Dezember 2020 gegen die Landesregierung NRW auf Fortschreibung des Klimaschutzplans vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (Az 21 D 281/20). Außerdem klagt die DUH auf Einhaltung der Reduktionsziele für CO₂ in den jeweiligen Sektoren gegen die Bundesregierung vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Wir prüfen aktuell, ob wir weitere Klimaklagen einreichen.

Warum klagt die DUH manchmal alleine und manchmal nur Kinder und junge Erwachsene?

Für eine Verfassungsbeschwerde muss die Verletzung eines Grundrechtes oder grundrechtsgleichen Rechts behauptet werden. Dabei muss die natürliche oder juristische Person, die die Rechtsverletzung behauptet, selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein. Diese Voraussetzung erfüllt die DUH als Umweltschutzorganisation im Hinblick auf die Klimaschutzgesetze der Länder und des Bundes nicht. Sie hat aber das Recht zur Verbandsklage, von welchem sie bereits gegen NRW und nun auch gegen Bayern Gebrauch macht.

Stand: 05.07.2021



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 077 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Vorname Name
Funktion
Tel.: 077 32 9995-###
E-Mail: nachname@duh.de

Vorname Name
Funktion
ggf. zweizeilig
Tel.: 030 2400867-###
E-Mail: nachname@duh.de

www.duh.de info@duh.de [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe)

www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden